Merkblatt über die Quellenbesteuerung deutscher Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Gültig ab 1. Januar 2020

1. Allgemeines

Mit Protokoll vom 21. Dezember 1992 wurde das schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971 (DBAD) mit Wirkung ab 1. Januar 1994 geändert. Danach können deutsche Grenzgänger/innen wie bis anhin an ihrem deutschen Wohnsitz besteuert werden. Neu ist, dass der Kanton Basel-Landschaft auf den nach dem 31. Dezember 1993 an Grenzgänger/innen gezahlten Löhnen eine auf 4,5 % begrenzte Quellensteuer erheben kann. Diese Steuer wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises, der den Betrag der abgezogenen Quellensteuer angibt, bei der Veranlagung an die Einkommenssteuer angerechnet. Die Anrechnung kann zu einer Erstattung führen.

Grenzgänger/innen, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Arbeitstagen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren, werden im Kanton Basel-Landschaft normal quellenbesteuert. Solche Einkünfte sind in Deutschland von der Steuer befreit. Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmenden, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

2. Wer ist Grenzgänger?

Grenzgänger/in ist jede in Deutschland wohnhafte Person, die in der Schweiz ihren Arbeitsort hat und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt (Art. 15a Abs. 2 DBAD).

Die Grenzgängereigenschaft hängt ausschliesslich von der regelmässigen Rückkehr an den Wohnsitz ab. Eine regelmässige Rückkehr wird auch dann angenommen, wenn sich die Arbeitszeit über mehrere Tage erstreckt (z.B. Schichtarbeiter, Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst).

Wenn der/die Grenzgänger/in aus beruflichen Gründen bis zu 60 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht an seinen/ihren Wohnsitz zurückkehrt, bleibt die Grenzgängereigenschaft erhalten. Privat veranlasste Übernachtungen in der Schweiz werden bei der Berechnung nicht mitgezählt.

Als Arbeitstage werden die im Arbeitsvertrag vereinbarten Tage angesehen. Beginnt oder endet die Beschäftigung im Kanton Basel-Landschaft im Laufe des Kalenderjahrs oder liegt eine Teilzeitbeschäftigung an bestimmten Tagen vor, sind die 60 Tage entsprechend zu kürzen.

Die in Artikel 15 Absatz 5 enthaltene Regelung für leitende Angestellte wird unverändert in Artikel 15 Absatz 4 übernommen.

Tätigkeiten von deutschen Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die bei einer/einem schweizerischen Arbeitgebenden beschäftigt sind, können in der Schweiz nur insoweit besteuert werden, als die Tätigkeiten in der Schweiz ausgeübt werden. Derjenige Teil des Lohns, der auf Tätigkeiten ausserhalb der Schweiz entfällt, muss daher – ausgenommen bei leitenden Angestellten – entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen befreit werden. Bei nicht leitenden Angestellten erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung auf die in Deutschland besteuerten Arbeitstage. Der/die Grenzgänger/in hat bei der kantonalen Steuerverwaltung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Gestützt auf eine Verständigungsvereinbarung zu Art. 15 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland vom 18. September 2008 wurde vereinbart, dass ab 1. Januar 2009 folgende Personen als leitende Angestellte gelten:

- im Handelsregister eingetragene Prokuristen
- im Handelsregister eingetragene und mit entsprechender Funktion bezeichnete Vorstandsmitglieder, Geschäftsführende, Direktorinnen/Direktoren, stellvertretende Direktorinnen/Direktoren, Vizedirektorinnen/Vizedirektoren und Generaldirektorinnen/Generaldirektoren.

3. Wie werden deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Kanton Basel-Landschaft besteuert?

3.1. Regel: Steuerabzug von 4,5 %

Dem/der Grenzgänger/in wird ab 1. Januar 1994 durch die/den Arbeitgebenden eine begrenzte Quellensteuer von 4,5 % vom Bruttolohn abgezogen. Der Steuerabzug darf allerdings nur dann auf 4,5 % begrenzt werden, wenn der/die Grenzgänger/in der/dem Arbeitgebenden eine vom deutschen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1) bzw. deren Verlängerung (Formular Gre-2) vorlegt.

3.2. Sonderfälle: Keine Begrenzung des Steuerabzugs auf 4,5 %

3.2.1. Ansässigkeitsbescheinigung liegt nicht vor

Wenn der/dem Arbeitgebenden im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. keine Verlängerung dieser Bescheinigung vorliegt, behält sie/er die volle Steuer und nicht nur 4,5 % ein. Zur Anwendung gelangen die Tarife für ausländische Arbeitnehmende (Quellensteuertarife A, B, C und D).

3.2.2. Nichtrückkehr an den Wohnsitz

Wenn der/die Arbeitnehmer/in während des gesamten Kalenderjahrs an mehr als 60 Tagen auf Grund der Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt, wird die volle Quellensteuer einbehalten. Für Teilzeitverhältnisse u. dergl. erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage.

Als Nichtrückkehrtage gelten nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag der Arbeitnehmenden vereinbart sind. Samstage, Sonn- und Feiertage können nur ausnahmsweise zu den massgeblichen Arbeitstagen zählen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die/der Arbeitgebende die Arbeit an diesen Tagen ausschliesslich anordnet und für diese Tätigkeit Freizeitausgleich oder Bezahlung gewährt.

Eine Nichtrückkehr an den deutschen Wohnort wird dann berücksichtigt, wenn:
- die Strassenentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mehr als 100 km beträgt;
- der Arbeitsweg länger als 1,5 Stunden dauert;
- für die/den Arbeitnehmende/n eine Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht;
- wenn die/der Arbeitgebende die Wohn- und Übernachtungskosten der/des Arbeitnehmenden trägt.
- Eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

3.2.3. Nichtrückkehr wegen Tätigkeit im Wohnsitzstaat

Tage der Nichtrückkehr infolge Tätigkeit im Wohnsitzstaat sind als schädliche Tage zu berücksichtigen. Ist ein/e Grenzgänger/in z. B. für ihren/seinen Arbeitgebende/n im norddeutschen Raum tätig, gelten die Tage der Nichtrückkehr an den Wohnsitz im Grenzbereich als schädliche Tage.

3.2.4. Bereitschafts- und Pikettdienst

Ein Nichtrückkehrtag ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil sich die Arbeitszeit der einzelnen Person an ihrem Arbeitsort entweder bedingt durch die Anfangszeiten oder durch die Dauer der Arbeitszeit über mehr als einen Kalendertag erstreckt. So sind z.B. Schichtarbeitende, Personal mit Nachtdiensten und Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst nicht schon aufgrund ihrer

spezifischen Arbeitszeiten von der Grenzgängerregelung ausgeschlossen. Kurzfristige Arbeitsunterbrechungen von weniger als 4 Stunden beenden den Arbeitstag nicht.

Bei einer Arbeitsunterbrechung von 4–6 Stunden ist eine Rückkehr an den Wohnsitz zumutbar, wenn die für die Wegstrecke von der Arbeitsstätte zur Wohnstätte benötigte Zeit (hin und zurück) mit den in der Regel benutzten Transportmitteln nicht mehr als 20 % der Zeit der Arbeitsunterbrechung beträgt.

Beispiel:
Eine Krankenschwester beginnt ihren normalen Arbeitstag morgens um 8 Uhr und beendet diesen um 17 Uhr. Ab 21 Uhr hat sie Bereitschaftsdienst zu leisten. Die Arbeitsunterbrechung beträgt 4 Stunden. Eine Rückkehr an ihren Wohnsitz ist zumutbar, wenn sie für den Weg (hin und zurück) weniger als 20 % der Arbeitsunterbrechung von 4 Stunden benötigt.

Berechnung:
4 Stunden = 240 Minuten; 20 % von 240 Minuten = 48 Minuten. In diesem Beispiel wäre der Krankenschwester eine Rückkehr an ihren Wohnsitz zuzumuten, wenn sie dafür weniger als 48 Minuten benötigt. Wenn sie für den Hin- und Rückweg mehr als 48 Minuten benötigt, ist eine Rückkehr nicht zumutbar und gilt für die Beurteilung der Grenzgängereigenschaft als schädlicher Tag.

3.2.5. Nichtrückkehr wegen Tätigkeit in Drittstaaten
Tätigkeiten in Drittstaaten gelten als schädliche Tage, unabhängig davon, ob der/die Grenzgänger/in an seinen/ihren Wohnsitz zurückkehrt oder nicht. Für Tätigkeiten in Drittstaaten fällt das Besteuerungsrecht grundsätzlich an den Wohnsitzstaat (Ausnahme: leitende Angestellte). Allfällige Steueraufteilungen werden durch die kantonale Steuerverwaltung durchgeführt.

Beispiel:
Ein/e Grenzgänger/in hat in Strassburg (Frankreich) eine geschäftliche Erledigung. Er/Sie fährt am Morgen nach Strassburg und kehrt am selben Abend direkt von Strassburg an den deutschen Wohnort zurück. Obwohl keine Übernachtung erfolgt, gilt dieser Tag als schädlicher Tag.

3.2.6. Unterjährige Beschäftigung
Für Grenzgänger/innen, die nicht während eines ganzen Kalenderjahrs im Kanton einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind die schädlichen Tage nach folgendem Muster zu ermitteln:

- ein voller Arbeitsmonat = 5 schädliche Tage
- eine volle Arbeitswoche = 1 schädlicher Tag

Beispiel:
Ein/e Grenzgänger/in arbeitet vom 1. April – 31. August bei einem Arbeitgeber: = 5 Monate. Wenn er/sie in dieser Zeit an mehr als 25 Tagen (5 Monate zu je 5 schädlichen Tagen) nicht an den Wohnort zurückkehrt, erfüllt er/sie die Voraussetzungen zur Besteuerung nach Quellensteuertarif.

4. Was muss der/die Grenzgängerin tun?

4.1. Ansässigkeitsbescheinigung
Damit im Kanton Basel-Landschaft nur die auf 4,5 % des Bruttolohns begrenzte Steuer erhoben wird, muss der/die Grenzgänger/in der/dem Arbeitgebenden vor dem Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen. In dieser Bescheinigung, die beim deutschen Wohnsitzfinanzamt mit Formular Gre-1 zu beantragen ist, wird bestätigt, dass der/die Grenzgänger/in seinen/ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Die Bescheinigung gilt für 1 Kalenderjahr und wird vom Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Gre-2 automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Verlängerungsbescheinigung muss der/die Grenzgänger/in der/dem Arbeitgebenden ebenfalls vor dem Zeitpunkt der Lohnzahlung vorlegen. Liegt der/dem Arbeitgebenden im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. Verlängerung vor, so behält diese/r die volle Abzugssteuer ein.

Zu beachten ist, dass bei jedem Arbeitswechsel eine neue Bescheinigung beantragt werden muss. Schweizerische Steuern, die infolge Nichtvorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung in voller Höhe erhoben wurden, können nach Eintritt der Rechtskraft (nach Art. 137 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer: Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahrs) nur beschränkt erstattet werden. Eine Erstattung kommt namentlich dann nicht in Betracht, wenn der/die Grenzgänger/in die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. die Verlängerung bei der ihm/ihr zumutbaren Sorgfalt vor Eintritt der Rechtskraft der Steuer der/dem Arbeitgebenden hätte vorlegen können.

4.2. Lohnausweis

Am Ende des Kalenderjahrs bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der/die Grenzgänger/in vom/von der Arbeitgebenden einen Lohnausweis, der in Ziffer 12 den in Abzug gebrachten Quellensteuerbetrag angibt.

4.3. Bescheinigung der/des Arbeitgebenden über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen

Grenzgänger/innen, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr nicht an den Wohnsitz zurückkehren (für Teilzeitverhältnisse erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage), werden im Kanton Basel-Landschaft voll besteuert. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, muss der/die Grenzgänger/in dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung der/des Arbeitgebenden über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen (Formular Gre-3) vorlegen.

Die/der Arbeitgebende ist verpflichtet, den abgezogenen Quellensteuerbetrag im Lohnausweis unter der Rubrik "Bemerkungen" anzugeben.

5. Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2002

5.1. Allgemeines

Am 1. Juni 2002 sind die bilateralen Verträge mit der EU bzw. EFTA und damit das Personenfreizügigkeitsabkommen definitiv in Kraft getreten. Gestützt auf das Abkommen ist es für deutsche Grenzgänger/innen zulässig, nur noch einmal pro Woche an ihren deutschen Wohnort zurückzukehren. In diesen Fällen haben sich die Grenzgänger/innen bei der Wohnsitzgemeinde im Kanton als Wochenaufenthalter/innen zu melden.

Diese Neuregelung im fremdenpolizeilichen Bewilligungsverfahren (Grenzgängerbewilligung EG/EFTA G) haben keinen Einfluss auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Diese wurden ausdrücklich vorbehalten. Demzufolge werden weiterhin nur Personen aus Deutschland als sogenannte unechte Grenzgänger/innen anerkannt, wenn sie aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Arbeitstagen pro Kalenderjahr nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können.

5.2. Wochenaufenthalter mit steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton

Liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Kanton, wird der/die Wochenaufenthalter/in im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Quellensteuerpflicht gemäss § 68a ff. StG bzw. Art. 83 ff. DBG. Sie/er untersteht mit ihrem/seinem gesamten Einkommen und Vermögen der schweizerischen Steuerpflicht und zwar am Wohnort. Im Ausland sind allenfalls sekundäre Steuerdomizile zu beachten. Auf dem Erwerbseinkommen ist die Quellensteuer abzuliefern; die übrigen Einkünfte werden mit einer ergänzenden ordentlichen Veranlagung erfasst. Dies trifft in erster Linie zu auf ledige Personen und Verheiratete, die beide pendeln, welche nur wöchentlich nach Deutschland zurückkehren. Diesen Grenzgängerinnen/Grenzgängern ist bei Vorliegen einer Anmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde als Wochenaufenthalter/innen die vollumfängliche Quellensteuer (nicht nur 4,5 %) nach den Tarifen (A, B, C oder D) in Abzug zu bringen.

5.3. Grenzgängereigenschaft gemäss Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Behält der/die Wochenaufenthalter/in seinen/ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland (Im Normalfall bei Verheirateten) erfolgt weiterhin eine Quellenbesteuerung von 4,5 % im Kanton Basel-Landschaft (Ausnahme: 60-Tage-Regelung, siehe Ziffer 3.2.2.).

6. Rechtsmittel

Ist die/der Steuerpflichtige oder die Schuldnerin/der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann sie/er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahrs von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Gegen diese Verfügung kann der/die Betroffene Einsprache erheben.

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei:
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Quellensteuer
Postfach, 4410 Liestal
T 061 552 66 70, quellensteuer@bl.ch, www.steuern.bl.ch